

Allgemeine Förderbedingungen im Rahmen der Initiative Energiezukunft: „Kelag E-Fahrzeug-Förderung“

Fassung: Oktober 2017

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Gewährung einer Energiezukunft-Förderung für das im Förderantrag näher bezeichnete Förderobjekt unter der Voraussetzung, dass sämtliche nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Der Vertragsabschluss über die Energiezukunft-Förderung gilt nur für Privatkunden, und kommt durch die Antragstellung seitens des Förderungswerbers und Annahme dieses Antrages durch die KELAG zustande (Bestätigungsschreiben über die Gewährung einer Energiezukunft-Förderung). Es werden nur Förderanträge bearbeitet, die vollständig ausgefüllt und vom Förderungswerber unterzeichnet sind.
3. Die Kelag E-Fahrzeug-Förderung gilt für 100 % elektrisch angetriebene, mehrspurige Kraftfahrzeuge für Personenförderung (Fahrzeugklasse M1) und für Güterförderung (Fahrzeugklasse N1), mit einem Erstzulassungsdatum nach dem 23. Oktober 2017. Der Nachweis erfolgt durch das Hochladen des eingescannten Zulassungsscheines des Fahrzeuges sowie durch das Hochladen der Bestätigung über die Gewährung der klima:aktiv Förderung für das jeweilige KFZ. Für einspurige, leichte KFZ der Klasse L sowie für E-Fahrräder kann diese Förderung nicht beansprucht werden.
4. Der Förderungswerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Voraussetzung für die Gewährung der Energiezukunft-Förderung ein aufrechter Stromliefervertrag für die Verbrauchsanlage des Förderungswerbers und ein aufrechter Autostromvertrag mit der KELAG über den gesamten Förderzeitraum ist. Als Grundlage gilt der, innerhalb des österreichischen Bundesgebietes befindliche Verbrauchsort, an welchem sich das Förderobjekt befindet bzw. betrieben wird.
5. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung kein gültiger Stromliefervertrag für die Verbrauchsanlage sowie ein Autostromvertrag mit der KELAG vor, so ist die Energiezukunft-Förderung nach Vorliegen folgender Bedingungen möglich:
 - a. Abschluss eines Stromliefervertrages mit der KELAG oder mit einem ihrer verbundenen Unternehmen (§ 228 Abs. 3 UGB) und
 - b. Kündigung des bestehenden Stromliefervertrages beim derzeitigen Energielieferanten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
 - c. Abschluss eines Autostromvertrages mit der KELAG
6. Die in den hier gültigen Förderbedingungen beschriebene Energiezukunft-Förderung für die unter Punkt 3. festgelegten Fahrzeugtypen wird in der im Vertrag angeführten Höhe gewährt und unter den in Punkt 8. angeführten Bedingungen, gutgeschrieben.
7. Die Energiezukunft-Förderung wird als Energiezukunft-Gutschrift tagesaliquot auf vier Jahre aufgeteilt und jeweils im Zuge der turnusmäßigen Jahresabrechnungen berücksichtigt. Die Höhe der jährlichen Energiezukunft-Förderung beträgt maximal die Summe des jährlichen Rechnungsbetrages der Energieabrechnung der Stromverbrauchsanlage (Anteil Energie und Netzkosten, ausgenommen Gebühren/Abgaben). Sollte die jährliche Förderung den jährlichen Rechnungsbetrag übersteigen, so verfällt der Mehrbetrag ersatzlos, da eine Vergütung aufgrund der Förderung ausdrücklich ausgeschlossen wird.
8. Wird der Stromliefervertrag und/oder Autostromvertrag während der Laufzeit des vorliegenden Fördervertrages beendet, so wird die Förderung lediglich bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung tagesaliquot berücksichtigt. Der Förderungswerber verliert jeglichen Rechtsanspruch auf den Erhalt noch offener Förderteilbeträge.

9. Der Förderungswerber haftet für die Richtigkeit der Angaben im Förderantrag.
10. Der Förderungswerber stimmt einer stichprobenmäßigen Überprüfung des Förderobjektes durch KELAG-Mitarbeiter zu. Bei nachweislichen Falschangaben die zu einer Ablehnung der Förderung geführt hätten oder im Falle zweckwidriger Verwendung, ist die gesamte zu Unrecht bezogene Fördersumme inklusive Bearbeitungskosten und angemessener Verzinsung vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Die KELAG behält sich in diesem Fall überdies weitere rechtliche Schritte offen.
11. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Erhalt der Förderung besteht nicht. Die KELAG behält sich vor, die Förderaktion jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen. Bereits gewährte Zusagen sind davon nicht betroffen.
12. Die Förderung ist weder auf juristische noch natürliche Rechtspersonen übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mehrfachförderungen für E-Fahrzeuge je Kundenanlage. (z.B. 2 E-Fahrzeugförderungen pro Stromverbrauchsanlage)
13. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Förderbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet grundsätzlich das am Sitz der KELAG sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher i.S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
14. Allfällige mit der Errichtung und Umsetzung des vorliegenden Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Förderungswerber zu bezahlen.

15. Datenschutzrechtliche Zustimmung:

Der Förderungswerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, dass die von ihm im Förderantrag bekannt gegebenen Daten von der KELAG zur Vertragserfüllung, insbesondere zum Zweck der Abwicklung der Fördermaßnahme gespeichert und verarbeitet werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Förderungswerber gegenüber der KELAG ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung (zu richten an die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kundenservice, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) widerrufen werden.